

Betreff: Sie sind bereits bestens für die E-Rechnungspflicht aufgestellt

Guten Tag Herr Mustermann,

wie Sie den Medien vielleicht entnommen haben, wurde im Rahmen des Wachstumschancengesetzes auch die Einführung der E-Rechnungspflicht zum 1. Januar 2025 beschlossen. Doch keine Sorge, mit lexoffice sind Sie bereits bestens vorbereitet.

lexoffice erweitert alle Versionen um die nötigen E-Rechnungsfunktionalitäten. Sie benötigen keine weitere Software, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Auch in unserer Zusammenarbeit insbesondere bei der Datenübernahme in die Kanzleisoftware kommen keinerlei Änderungen auf uns zu.

Was genau sind E-Rechnungen?

E-Rechnungen sind vollständig elektronische Rechnungen, die alle relevanten Informationen einer herkömmlichen Rechnung in einem maschinenlesbaren XML-Format enthalten. Dadurch wird ein medienbruchfreier und effizienter Rechnungsaustausch ohne manuelle Datenerfassung gewährleistet. Die gängigsten E-Rechnungslösungen sind ZUGFeRD oder XML-Rechnungen. Beide Varianten kommen auch bei lexoffice zum Einsatz.

Eingescannten Papier- oder PDF-Rechnung stellen die Rechnungsdaten hingegen bildlich dar. Im Gegensatz zur E-Rechnung müssen die Daten zur Erfassung zunächst manuell oder durch eine Software wie OCR-Texterkennung digitalisiert werden. Eine vollständig automatische Verarbeitung ist nicht möglich, weshalb diese Formen auch nicht als E-Rechnung gelten.

lexoffice hat Ihnen hierzu auch einige Informationen zusammengestellt:

<https://www.lexoffice.de/wissenswelt/buchhaltung/e-rechnung/>

Mit den Details müssen Sie sich jedoch nicht weiter befassen, da Sie mit lexoffice die Anforderungen automatisch erfüllen.

Hinweis

Die E-Rechnungspflicht betrifft natürlich auch unsere Kanzlei. Deshalb versenden wir unsere Rechnungen ab dem [Datum einfügen] ebenfalls als E-Rechnung an Ihre E-Mail-Adresse [rechnungen@firma-muster.de]. Wenn Sie sich eine neue E-Mail-Adresse für den E-Rechnungseingang anlegen, geben Sie uns bitte Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen